

**Jahresabschluss**

**zum**

**31. Dezember 2021**

**und Lagebericht**

**Zweckverband  
Reichenbach –  
Hochdorf**

Filsstraße 18  
73262 Reichenbach



**DENNENMOSER + PARTNER**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplatz 17-19 · 73249 Wernau

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### Seite

### **HAUPTBERICHT**

Auftrag	3
Auftragsdurchführung	3
Feststellung zur Rechnungslegung	4
Rechtliche Verhältnisse	5
Ertragslage	7

<b>ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS</b>	8
-----------------------------------	---

<b>BESCHEINIGUNG</b>	9
----------------------	---

### **JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

Bilanz zum 31.12.2021	11
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	13
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	14
Anlagenspiegel zum 31.12.2021	19
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	20

### **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

Erläuterungen zu den Bilanzposten	32
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	41

### **ANLAGEN**

Allgemeine Auftragsbedingungen	46
--------------------------------	----

## **HAUPTBERICHT**

### **Auftrag**

Die Geschäftsführung der Firma **Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf** (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt), hat uns beauftragt,

- die Bilanz zum 31. Dezember 2021,
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- den Anhang

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen. Eine Plausibilitätsbeurteilung der dem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Dieser Auftrag wurde auf dieser Grundlage von uns angenommen und ausgeführt.

### **Auftragsdurchführung**

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden der Bestimmungen der Satzung erstellt.

Bei der Ausführung dieses Auftrags haben wir die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater beachtet.

Der Auftrag umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse und sonstige Unterlagen haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Durchführung unseres Auftrags erfolgte in den Monaten August 2022 und September 2022 mit zeitlichen Unterbrechungen in unserer Kanzlei.

Mit Ausnahme des Anlagenverzeichnisses waren wir mit der Führung des Inventars oder sonstiger Bestandsnachweise nicht betraut. An der Inventur der Warenvorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt.

Nach der uns übergebenen berufsüblichen "Vollständigkeitserklärung" sind im Jahresabschluss zum 31.12.2021 alle Vermögensgegenstände und Schuldposten sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle und alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu etwaigen anspruchsberechtigten Dritten, unsere diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen", Stand vom Juli 2017, maßgebend.

### **Feststellungen zur Rechnungslegung**

Die **Buchführung** des Geschäftsjahres wurde mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres eröffnet.

Die Buchführung wurde nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchhaltung durch elektronische Datenverarbeitung vom Auftraggeber selbst erstellt.

Die einzelnen Buchungen sind aus den Kontokarten und Buchungsjournalen ersichtlich. Damit sind auch die Grundlagen für die Archivierung gegeben.

Eine generelle Prüfung des Rechnungswesens und des verwendeten EDV-Programms lag nicht im Rahmen des uns erteilten Auftrags.

Die Kontensalden des Berichtsjahres wurden in unserer Kanzlei aus der uns übergebenen Buchhaltung auf das EDV - System cs:Plus der ADDISON cs:Plus GmbH übernommen. Mit diesem System wurden auch die noch erforderlichen Um-, Nach- und Abschlussbuchungen erstellt.

Das **Anlagevermögen** wird in elektronischer Form von uns geführt. Zu- und Abgänge wurden von uns überprüft. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres wurden von uns gebucht.

Die **Vorräte** wurden von der Gesellschaft zeitnah aufgenommen und sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet worden.

**Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind abgestimmt.

**Kassenbuch und Kontoauszüge** der Banken zum Bilanzstichtag liegen vor. Die Übereinstimmung mit den Bilanzansätzen ist gegeben.

**Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen** wurden von uns ermittelt und gebucht. Die hierfür erforderlichen Belege und Berechnungen liegen vor.

## Rechtliche Verhältnisse

<b>Firma:</b>	Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf
<b>Rechtsform:</b>	Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts
<b>Sitz der Gesellschaft:</b>	73262 Reichenbach
<b>Anschrift:</b>	73262 Reichenbach Filsstraße 18
<b>Aufgaben des Zweckverbands:</b>	<p>Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofes, einschließlich Räum- und Streudienst, soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer, verpflichtet sind, Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung, Landschafts- und Grünpflege.</p> <p>Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur im Ausnahmefall erbringen.</p> <p>Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p>
<b>Struktur:</b>	<p>Die Aufgabenbereiche sind organisatorisch in nachstehenden Sachgebiete zusammengefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wasserversorgung: Rohrbruchbeseitigung, Rohrnetzkontrolle</li><li>2. Bauhofleistungen: Winterdienst, Straßenunterhaltungs- und Kanalarbeiten</li><li>3. Gärtnerei: Grünflächenunterhaltung, Sportplatzpflege</li><li>4. Verwaltung und Betriebsleitung</li></ol>
<b>Verbandsversammlung:</b>	Die Verbandsversammlung besteht satzungsgemäß pro Gemeinde aus den Bürgermeistern und jeweils vier weiteren Vertretern (insgesamt 10 Personen).
<b>Satzung:</b>	Es gilt die Satzung über den Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf vom 21. Oktober 2003 in der Fassung vom 26. September 2005.

**Verbandsvorsitzender/  
stellv. Verbandsvorsitzender:**

Herr Bürgermeister Bernhard Richter  
(Verbandsvorsitzender)  
Herr Bürgermeister Gerhard Kuttler  
(stellv. Verbandsvorsitzender)

Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

**Wirtschaftsjahr:**

Beginn: 01.01.  
Ende: 31.12.

**Finanzamt:**

Esslingen

**Steuernummer:**

59316/00745

**Ertragslage**

Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2020 und des Vorjahres.

<b>Erfolgsrechnung</b>	31.12.21 Wertangabe: €	31.12.21 Anteil an: Leistung %	31.12.20 Wertangabe: €	31.12.20 Anteil an: Leistung %	31.12.21 Änd.gegenü.: 31.12.20
+ Umsatzerlöse	2.155.997	100,00	2.161.191	100,00	-0,24
<b>= Zwischenergebnis 1</b>	<b>2.155.997</b>	<b>100,00</b>	<b>2.161.191</b>	<b>100,00</b>	<b>-0,24</b>
+ Sonst.betr.Erträge	767	0,04	5.151	0,24	-85,10
<b>= Zwischenergebnis 2</b>	<b>2.156.764</b>	<b>100,04</b>	<b>2.166.342</b>	<b>100,24</b>	<b>-0,44</b>
- Materialaufwand	431.324	20,01	485.366	22,46	-11,13
- Löhne u. Gehälter	890.487	41,30	880.021	40,72	1,19
- Soz. Abgaben etc.	217.991	10,11	205.583	9,51	6,04
- Abschreibungen	91.668	4,25	88.188	4,08	3,95
- Sonst.betr. Aufwendungen	464.112	21,53	428.798	19,84	8,24
<b>= Zwischenergebnis 3</b>	<b>61.182</b>	<b>2,84</b>	<b>78.387</b>	<b>3,63</b>	<b>-21,95</b>
- Zinsaufwand (Zinsergebnis)	10.354 -10.354	0,48 -0,48	10.839 -10.839	0,50 -0,50	-4,48 -4,48
<b>= Ergebnis nach Steuern</b>	<b>50.829</b>	<b>2,36</b>	<b>67.548</b>	<b>3,13</b>	<b>-24,75</b>
- sonst. Steuern	3.486	0,16	3.245	0,15	7,43
<b>= Ergebnis GuV</b>	<b>47.343</b>	<b>2,20</b>	<b>64.303</b>	<b>2,98</b>	<b>-26,38</b>

(EDV-bedingte Rundungsdifferenzen sind möglich)



## **Zusammenfassendes Ergebnis**

### **Vorjahresabschluss**

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12. des Vorjahres wurde von der Verbandsversammlung am 29. November 2021 einstimmig ohne Gegenstimme festgestellt.

Er bildete die Grundlage für das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021.

### **Jahresabschluss**

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

### **Nachweis durch die Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

### **Bescheinigung**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, des Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

73249 Wernau, den 16. September 2022

dp  
DENNENMOSER + PARTNER  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dipl.-oec. Michael Klein  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	€
<b>BILANZ zum 31. Dezember 2021</b>			
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.837,00	1.886,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		325.451,00	344.611,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	66.243,74		63.494,85
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>2.099,39</u>	68.343,13	2.802,96
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	385.965,69		304.057,28
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00 € (Vj.)	0,00 €	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	385.965,69	3.480,32
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00 € (Vj.)	0,00 €	
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
		16.004,68	16.076,15
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		<u>1.512,58</u>	<u>1.423,58</u>
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b><u>804.114,08</u></b>	<b><u>737.832,14</u></b>

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>BILANZ zum 31. Dezember 2021</b>		
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gewinnvortrag	124.047,18	59.764,33
II. Jahresüberschuss	47.342,90	64.302,85
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>171.390,08</b>	<b>124.067,18</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen	56.635,67	45.915,29
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	393.863,62	405.057,55
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 251.438,82 € (Vj. 172.008,35 €)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.154,21	127.703,38
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 153.154,21 € (Vj. 127.703,38 €)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	29.070,50	35.088,74
- davon gegenüber Gesellschaftern: 0,00 € (Vj. 0,00 €)		
- davon aus Steuern: 27.716,46 € (Vj. 30.808,4215 €)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 958,17 € (Vj. 4.380,32 €)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 29.070,50 € (Vj. 35.088,74 €)		
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>804.114,08</b>	<b>737.832,14</b>

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	€
<b>Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021</b>			
1. Umsatzerlöse		2.155.997,00	2.161.190,73
2. sonstige betriebliche Erträge			
- übrige sonstige betriebliche Erträge		767,28	5.150,88
3. Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	172.297,48		232.346,95
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>259.026,75</u>	431.324,23	253.018,57
4. Personalaufwand			
- Löhne und Gehälter	890.487,40		880.020,85
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>217.990,80</u>	1.108.478,20	205.583,17
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		91.667,50	88.187,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
- Raumkosten	121.215,38		121.746,69
- Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.557,70		6.186,89
- Reparaturen und Instandhaltungen	40.892,34		43.682,06
- Fahrzeugkosten	99.151,78		96.217,38
- Werbe- und Reisekosten	70,35		164,85
- verschiedene betriebliche Kosten	191.614,67		160.799,98
- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2,00		0,00
- Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	<u>5.607,67</u>	464.111,89	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>10.353,82</u>	<u>10.838,92</u>
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<u>50.828,64</u>	<u>67.547,60</u>
9. sonstige Steuern		<u>3.485,74</u>	<u>3.244,75</u>
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<u><b>47.342,90</b></u>	<u><b>64.302,85</b></u>

---

## Anhang für das Geschäftsjahr 2021

### **I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Bauhof Reichenbach - Hochdorf wurde entsprechend §§ 7 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (im Folgenden kurz „Eigenbetriebsverordnung“) auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Der Zweckverband wird nach dem Eigenbetriebsrecht geführt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

### **II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungsmethoden**

Die vorliegende Gliederung des Jahresabschlusses basiert auf geschäftszweigtypischen Formblättern gemäß § 330 HGB. Dabei wurde für die Bilanz das Formblatt 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung und für die Gewinn- und Verlustrechnung das Formblatt 4 zu § 9 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung herangezogen und in Einzelheiten ergänzt. Für den Anlagennachweis wurden die Formblätter 2 und 3 zu § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung herangezogen.

Die geschäftszweigtypischen Gliederungen und Ergänzungen betreffen im Einzelnen:

- § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.
- § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.
- Ein Stammkapital ist gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung über den Zweckverband Bauhof Reichenbach - Hochdorf nicht festgesetzt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite verrechnet worden.

#### **Bewertungsmethoden**

Die Wertansätze der Anfangsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt, soweit sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

#### **ANLAGEVERMÖGEN**

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die Abschreibungen wurden beim beweglichen Anlagevermögen linear vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 €, die selbstständig nutzungsfähig sind, voll abgeschrieben.

Soweit der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert lag, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen war, wurde dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

#### UMLAUFVERMÖGEN

Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.

#### RÜCKSTELLUNGEN

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ermittelt und angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

#### VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.



**III. Angaben zur Bilanz****1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem gesonderten Anlagennachweis ersichtlich. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 II HGB).

**2. Betrag der Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahren bis 5 Jahre und von mehr als 5 Jahren**

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre beträgt 137.092,30 €.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 5.332,50 €.

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten und Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren:

Art der Verbindlichkeit	Laufzeit größer 5 Jahre €	Sicherung €	Vermerk
gegenüber Kreditinstituten	5.332,50	keine	
Summe	5.332,50		

**3. Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 76.305,72 € sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

Mietverpflichtung gg. Gem. R'bach für Filsstraße bis 12/2022	46.502,40 €
Mietverpflichtung gg. Gem. R'bach für Kanalstr. bis 12/2022	1.350,00 €
Mietverpflichtung gg. Gem. R'bach für Weinbergstr. bis 12/2022	17.160,00 €
Mietverpflichtung gg. Gem. H'dorf für Brunnenwiesenweg bis 12/2022	33.720,00 €

**4. Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	Umsatz in T-Euro
Wasserversorgung	519,56
Bauhof	1.636,44
	2.156,00

## **5. Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen**

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,00 € enthalten.

## **IV. Sonstige Pflichtangaben**

### **1. Angaben über Mitglieder der Verbandsversammlung**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen der Verbandsversammlung an:

- Herr Bürgermeister Bernhard Richter (Verbandsvorsitzender)
- Herr Bürgermeister Gerhard Kuttler (stellv. Verbandsvorsitzender)
- Frau Margret Messerle (Hochdorf)
- Frau Sabine Fohler (Reichenbach)
- Herr Alexander Hottenroth (Reichenbach)
- Herr Kai Liebermeister (Hochdorf)
- Herr Markus Krämer (Hochdorf)
- Herr Andreas Löffler (Reichenbach)
- Herr Karl Neher (Reichenbach)
- Herr Erhard Schmid (Hochdorf)

### **2. Vergütungen der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Gesamtbezüge des Verbandsvorsitzenden beliefen sich auf 2.400,00 €, die Gesamtbezüge des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auf 1.200,00 € und die der Mitglieder der Verbandsversammlung auf insgesamt 200,00 €.

### **3. Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer**

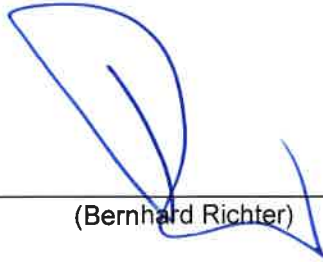
Zum 31. Dezember 2021 waren beim Zweckverband Bauhof Reichenbach-Hochdorf 21 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Gesamt-Stellenzahl der zum 31. Dezember 2021 beschäftigten Arbeitnehmer (Beschäftigte nach TVöD) beträgt 19,60 (im Vorjahr 19,60).

### **4. Nachtragsbericht**

Die anhaltende wirtschaftliche und soziale Krise durch die Corona-Pandemie, die geoökonomische und weltpolitische Lage aufgrund des Ukraine-Russland-Konflikts sowie die derzeitigen inflationären Preissteigerungen können im Geschäftsjahr 2022 möglicherweise Auswirkungen auf die Ertragslage des Zweckverbands haben.

73262 Reichenbach, 16. September 2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above a horizontal line.

---

(Bernhard Richter)

**Anlagenpiegel zum 31.12.2021**  
Zweckverband Bauhof Reichenbach-Hochdorf BgA, Filsstraße 18, 73262 Reichenbach an der Fils

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwert				
	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Umbuchungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Restbuchwert 31.12.2020 EUR	Restbuchwert 31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.441,28	7.454,32	0,00	0,00	20.895,60	11.555,28	2.503,32	0,00	0,00	0,00	14.058,60	1.886,00	6.837,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>13.441,28</b>	<b>7.454,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.895,60</b>	<b>11.555,28</b>	<b>2.503,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.058,60</b>	<b>1.886,00</b>	<b>6.837,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.463.977,55	70.006,18	0,00	36.714,03	4.497.269,70	4.119.366,55	89.164,18	0,00	0,00	36.712,03	4.171.818,70	344.611,00	325.451,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>4.463.977,55</b>	<b>70.006,18</b>	<b>0,00</b>	<b>36.714,03</b>	<b>4.497.269,70</b>	<b>4.119.366,55</b>	<b>89.164,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.712,03</b>	<b>4.171.818,70</b>	<b>344.611,00</b>	<b>325.451,00</b>
<b>Endsumme</b>	<b>4.477.418,83</b>	<b>77.460,50</b>	<b>0,00</b>	<b>36.714,03</b>	<b>4.518.165,30</b>	<b>4.130.921,83</b>	<b>91.667,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.712,03</b>	<b>4.185.877,30</b>	<b>346.497,00</b>	<b>332.288,00</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

### Inhalt

<b>1. ALLGEMEINE ANGABEN</b>	<b>21</b>
<b>2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERTRÄGEN UND AUFWENDUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>3. UMSATZERLÖSE UND AUFTRAGSVOLUMEN</b>	<b>24</b>
<b>4. BILANZIERUNG</b>	<b>25</b>
<b>5. VERRECHNUNGSSÄTZE UND PRODUKTIVITÄT</b>	<b>27</b>
<b>6. PERSONAL</b>	<b>28</b>
<b>7. INVESTITIONEN</b>	<b>28</b>
<b>8. WEITERBILDUNG / FORTBILDUNG / SICHERHEIT</b>	<b>28</b>
<b>9. RÜCKBLICK / AUSBLICK / PERSPEKTIVE 2022 FF.</b>	<b>29</b>

## **1. Allgemeine Angaben**

Die Bauhöfe der Gemeinden Reichenbach und Hochdorf wurden gemäß der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29. April 2003 (Gemeinde Hochdorf; Gemeinderatsdrucksache Nr. 16/2003) und vom 06. Mai 2003 (Gemeinde Reichenbach; Gemeinderatsdrucksache Nr. 62/2003) in einen gemeinsamen Zweckverband (im Folgenden auch kurz „ZV“) ausgegliedert.

Der ZV wird nach den Vorschriften des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) für das Land Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) für das Land Baden-Württemberg sowie nach den Bestimmungen der Satzung über den ZV vom 21. Oktober 2003 in der Fassung vom 26. September 2005 geführt.

Zu den Aufgaben des ZV gehören insbesondere die Bereithaltung, die Ausstattung und der Betrieb des kommunalen Bauhofes, einschließlich Räum- und Streudienst, soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulasträger oder Grundstückseigentümer, verpflichtet sind, Wasser- und Nahwärmeversorgung, Landschafts- und Grünpflege.

Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/ oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur im Ausnahmefall erbringen.

Seit dem Jahr 2006 werden die hoheitlichen Aufgaben und die Arbeiten im Betrieb gewerblicher Art gemäß der Oberfinanzdirektion in zwei getrennten Buchungskreisen geführt und bearbeitet.

Seit dem Jahr 2007 wurde die Dienstvereinbarung zur Einführung leistungs- und/ oder erfolgsorientierter Entgelte und die Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD eingeführt.

Seit dem 01. Januar 2018 werden Einzelaufträge mit einem einheitlichen Verrechnungssatz von 50,40 €/h abgerechnet.

Weiter werden seit dem 01. Januar 2018 alle Daueraufträge über Rapporte abgerechnet; somit erfolgte auch im Jahr 2020 in diesen definierten Bereichen, wie bspw. dem Bereich Mähen, keine Abrechnung mit Pauschalsätzen, sondern eine aufwandsbezogene Abrechnung.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

Die Abrechnungen werden monatsweise erstellt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß Anwendung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Reichenbach – Hochdorf besteht satzungsgemäß pro Gemeinde aus den Bürgermeistern und jeweils 4 weiteren Vertretern (insgesamt 10 Personen). Die Verbandsversammlung tagt 1 bis 2 mal im Jahr in den Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter werden als „sonstiger betrieblicher Aufwand“ über den Zweckverband abgerechnet.

## 2. Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen

Der Zweckverband stellt den Ämtern der Gemeinden (Auftraggeber) die Leistungen in Rechnung. Die Ertragslage stellt sich im Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

	2021		2020		2019	
	T€	%-Satz	T€	%-Satz	T€	%-Satz
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bezogene Leistungen	172,30	8,17%	232,35	11,05%	204,16	10,04%
Personalaufwand	1.108,48	52,55%	1.085,60	51,65%	1.075,32	52,86%
Abschreibungen	91,67	4,35%	88,19	4,20%	102,50	5,04%
Zinszahlungen	10,35	0,49%	10,84	0,52%	14,33	0,70%
sonst.betriebl. Aufwand	464,11	22,00%	428,80	20,40%	427,97	21,04%
übrige Aufwendungen	3,49	0,16%	3,24	0,15%	0,89	0,04%
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>2.109,43</b>	<b>100,00%</b>	<b>2.102,04</b>	<b>100,00%</b>	<b>2.034,41</b>	<b>100,00%</b>
Umsatzerlöse	2.156,00	99,96%	2.161,19	99,76%	2.115,75	99,95%
Sonstige betriebliche Erträge	0,77	0,04%	5,15	0,24%	1,15	0,05%
<b>Gesamtertrag</b>	<b>2.156,77</b>		<b>2.166,34</b>		<b>2.116,90</b>	
<b>Ergebnis G+V</b>	<b>47,34</b>		<b>64,30</b>		<b>82,49</b>	

Die Umsatzerlöse sind von 2.161,19 T€ im Vorjahr 2020 leicht um 5,19 T€ oder 0,2 % auf 2.156,00 T€ im Jahr 2021 zurückgegangen. Der Gesamtertrag ist von 2.166,34 T€ im Vorjahr 2020 um 9,57 T€ oder 0,4 % auf 2.156,77 T€ im Jahr 2021 zurückgegangen.

Der Gesamtaufwand ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr von 2.102,04 T€ im Jahr 2020 um 7,39 T€ oder 0,4 % auf 2.109,43 T€ im Jahr 2021 gestiegen. Dabei sind die Personalaufwendungen um TEUR 22,8 oder 2,1 %, die Aufwendungen für bezogene Leistungen um T€ 6,0 oder 2,9 % und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 35,3 oder 8,3 % gestiegen. Gegenläufig sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um T€ 60,1 oder 25,8 % zurückgegangen.

Die Materialkosten und die bezogenen Leistungen werden den Gemeinden unverändert zum Vorjahr mit einem Gemeinkostenzuschlag von 5 % in Rechnung gestellt.

Der Anstieg des Personalaufwands resultiert aus dem Anstieg der Löhne und Gehälter und der Aufwendungen zur Sozialversicherung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten von 405,06 T€ zum 31.12.2020 um 11,20 T€ auf 393,86 T€ zum 31.12.2021 reduziert werden. Entsprechend sind die Zinsaufwendungen von 10,84 T€ im Vorjahr um 0,49 T€ oder 4,52 % auf 10,35 T€ im Jahr 2021 zurückgegangen.

Der Zweckverband strebt gemäß Satzung keinen Gewinn an und erwirtschaftet seine fixen und variablen Kosten durch den Personaleinsatz. Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss von 47,34 T€ erwirtschaftet (im Vorjahr Jahresüberschuss von 64,30 T€).

In der folgenden Übersicht werden die IST-Zahlen Ertragslage 2021 den Planzahlen aus dem Erfolgsplan 2021 gegenübergestellt:

	IST-Zahlen 2021		Plan-Zahlen 2021		Abweichung IST- zu Plan-Zahlen T€
	T€	%-Satz	T€	%-Satz	
Materialaufwand	431,33	20,45%	400,00	18,56%	31,33
Personalaufwand	1.108,48	52,55%	1.165,50	54,07%	-57,02
Abschreibungen	91,67	4,35%	113,20	5,25%	-21,53
Zinszahlungen	10,35	0,49%	7,10	0,33%	3,25
Kraftfahrzeugsteuer	3,49	0,17%	4,30	0,20%	-0,81
Sonstiger betrieblicher Aufwand	464,11	21,99%	465,50	21,59%	-1,39
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>2.109,43</b>	<b>100,00%</b>	<b>2.155,60</b>	<b>100,00%</b>	<b>46,17</b>
Umsatzerlöse	2.156,00	99,96%	2.155,60	100,00%	0,40
Sonstige betriebliche Erträge	0,77	0,04%	0,00	0,00%	0,77
<b>Gesamtertrag</b>	<b>2.156,77</b>		<b>2.155,60</b>		<b>1,17</b>
<b>Ergebnis G+V</b>	<b>47,34</b>		<b>0,00</b>		<b>47,34</b>



### 3. Umsatzerlöse und Auftragsvolumen

Bei der Gründung des Zweckverbandes wurde zwischen den beiden Gemeinden eine Aufteilung der Umsatzerlöse und des Auftragsvolumens von 60 : 40 (RB : HD) festgelegt.

In den Jahren 2021, 2020 und 2019 entsprach der auf die beiden Gemeinden entfallende Umsatzanteil in etwa der vereinbarten Aufteilung.

Aufteilung nach Umsatz	2021 in T€		2020 in T€		2019 in T€	
Gem. Reichenbach	1.306,73	60,61 %	1.330,89	61,58 %	1.262,78	59,68 %
Gem. Hochdorf	849,26	39,39 %	830,30	38,42 %	852,97	40,32 %
	2.156,00		2.161,19		2.115,75	

Das Auftragsvolumen des ZV setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€	2019 T€
Bauhof	1.636,44	1.627,57	1.608,00
Wasserversorgung	519,56	533,62	507,75
	2.156,00	2.161,19	2.115,75

Das Auftragsvolumen des Bauhofs lag im Geschäftsjahr 2021 über dem Auftragsvolumen im Vorjahr. Das Auftragsvolumen der Wasserversorgung lag im Geschäftsjahr 2021 unter dem Auftragsvolumen im Vorjahr.

## 4. Bilanzierung

### a) Bilanzierungsgrundsätze

Die Sachanlagen des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen bewertet worden.

Die Abschreibungen werden abhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände nach linearer Methode bemessen. Die in die Verrechnungssätze einkalkulierten Abschreibungsbeträge verbleiben für Reinvestitionen im Betrieb.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 €, die selbstständig nutzungsfähig sind, voll abgeschrieben.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden zum 31. Dezember 2021 per körperlicher Inventur aufgenommen, die Bestände nach der Fifo-Methode bewertet.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bzw. Rückzahlungsbetrag angesetzt. Ausfallrisiken bestanden zum Bilanzstichtag aus Sicht der Betriebsleitung nicht.

Die Gliederung der Bilanz wurde entsprechend § 8 der Eigenbetriebsverordnung und die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 9 der Eigenbetriebsverordnung vorgenommen.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden angewandt.

Vergleichswerte der Vorjahre wurden angegeben.

Nach § 11 Satz 2 Nr. 4 EigBVO sind im Lagebericht die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen im Lagebericht jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen anzugeben.

### b) Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Stammkapital entspricht der Satzung des Zweckverbandes Bauhof Reichenbach – Hochdorf. Demnach wurde von der Festsetzung eines Stammkapitals gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes abgesehen. Zahlungen ohne Rückzahlungsanspruch der Gemeinden Reichenbach und Hochdorf für den ZV werden in die „Allgemeine Rücklage“ als Zuzahlung in das Eigenkapital eingestellt.

Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich folgendes Bild:

### Eigenkapital

a) Gewinnvortrag zum 01. Januar 2021	124.047,18 €
b) Jahresüberschuss 2021	<u>47.342,90 €</u>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>171.390,08 €</b>

### c) Entwicklung der Rückstellungen

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB i.V.m. § 249 HGB sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen diesem Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip).

In den „sonstigen Rückstellungen“ wurde im Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung für den zu erwartenden Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlusses 2021 sowie im Personalbereich eine Rückstellung für nicht genommene Urlaubstage gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Verbrauch / Auflösung</b>	<b>31.12.2021</b>
Urlaubsverpflichtung	37.415,29 €	46.635,67 €	37.415,29 €	46.635,67 €
Abschlusskosten Jahr 2021	8.500,00 €	10.000,00 €	8.500,00 €	10.000,00 €
<b>Summen:</b>	<b>45.915,29 €</b>	<b>56.635,67 €</b>	<b>45.915,29 €</b>	<b>56.635,67 €</b>

## 5. Verrechnungssätze und Produktivität

### a) Entwicklung der Verrechnungssätze

Die Preise des Zweckverbands sind - soweit dieser hoheitliche Aufgaben erfüllt - Bruttopreise.

Daneben ergibt sich für die nicht hoheitlichen Umsätze aus der Wasserversorgung nach ertragssteuerlichen Gesichtspunkten aus dem Körperschaftssteuergesetz ein Betrieb gewerblicher Art (BGA). Bei diesen Umsätzen im nicht hoheitlichen Bereich sind die Preise des Zweckverbands Nettopreise und erhöhen sich damit um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Seit dem 01.01.2018 wird den Leistungen ein einheitlicher Verrechnungssatz von 50,40 €/h zugrunde gelegt.

Weiter werden seit dem 01. Januar 2018 alle Daueraufträge über Rapporte abgerechnet; somit erfolgte auch im Jahr 2020 in diesen definierten Bereichen, wie bspw. dem Bereich Mähen, keine Abrechnung mit Pauschalsätzen, sondern eine aufwandsbezogene Abrechnung.

Bei der Kalkulation und Festlegung der Verrechnungssätze ist zu beachten, dass der Zweckverband kostenmäßige Vorteile wie Kurzarbeit- oder Schlechtwetterregelung, so wie es bei Privatbetrieben möglich ist, nicht nutzen darf, da er an die tariflichen Vorgaben des TVöD gebunden ist. Diese enthalten u.a. einen nicht unerheblichen Anteil an Rufbereitschaftskosten sowie Erschwernis- und Zeitzuschlägen.

### Verrechnungssätze Maschinen, Fahrzeuge und Geräte:

Die Grundlagen bei der Berechnung von Maschinen-, Fahrzeug- und Geräteverrechnungssätzen bilden neben den Gesamtkosten je Fahrzeug- bzw. Gerätegruppe unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auch die durchschnittliche Auslastung.

### b) Entwicklung der Produktivität:

	2021	2020	2019
Umsatz gesamt	2.155.997 €	2.161.191 €	2.115.746 €
Stellenzahl Produktivkräfte (seit 2018 Bauhofleitung mit 50% als Produktivkraft angesetzt)	19,10	19,10	19,05
Umsatz pro Stellenzahl Produktivkräfte (seit 2018 Bauhofleitung mit 50% als Produktivkraft angesetzt)	112.879 €	113.151 €	111.063 €
Umsatz abzgl. Materialaufwand	1.724.673 €	1.675.825 €	1.702.345 €
Umsatz abzgl. Materialaufwand pro Stellenzahl Produktivkräfte (seit 2018 Bauhofleitung mit 50% als Produktivkraft angesetzt)	90.297	87.740	89.362

Die Bauhofleitung wird seit dem Jahr 2018 mit 50% in die Stellenanzahl der Produktivkräfte einbezogen, da die Bauhofleitung entsprechend zu 50% produktiv mitarbeitet.

## 6. Personal

	31.12. 2021	31.12. 2020	31.12. 2019
Gesamt-Stellenzahl	19,60	19,60	19,55
Personalkosten IST	1.108,48 T€	1.085,60 T€	1.075,32 T€

## 7. Investitionen

Im Berichtsjahr betragen die getätigten Investitionen insgesamt 77.460,50 €, verteilt auf folgende Bereiche:

• Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Werkzeuge	68.583,85 €
• GWG bis 800 € (Werkzeuge)	8.876,65 €
	77.460,50 €
Gesamtsumme:	77.460,50 €

## 8. Weiterbildung / Fortbildung / Sicherheit

Um immer auf dem neuesten Stand zu bleiben, besuchen die Mitarbeiter entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden 6.708,55 € (im Vorjahr 2020 5.450,12 €) in die Fortbildung der Mitarbeiter investiert. Die Fortbildungskosten betreffen laufende Schulungen sowie Kosten für die jährlichen Sicherheitsunterweisungen.

## 9. Rückblick / Ausblick / Perspektive 2022 ff.

Das Geschäftsjahr 2021 war mit einem erneut hohen Leistungsniveau und dem positiven Jahresergebnis ein erfolgreiches Jahr.

Seit dem 01. Januar 2018 erfolgt die Abrechnung mit einem einheitlichen Verrechnungssatz von 50,40 €/h. Wie auch im Vorjahr erfolgte im Jahr 2021 in definierten Bereichen, wie bspw. dem Bereich Mähen, eine aufwandsbezogene Abrechnung.

Das Bauhofprogramm ARES ist weiterhin voll im Einsatz. Über ARES erfolgt die vollständige Projektabwicklung. Die Fakturierungen mit den Gemeinden Reichenbach und Hochdorf erfolgen zeitnah im System ARES mit einer automatisierten Übergabe der Ausgangsrechnungen über eine Schnittstelle in das Buchhaltungssystem SAP.

Im Jahr 2021 waren, wie auch bereits im Vorjahr, von Seiten der Gemeinden Reichenbach und Hochdorf keine direkten Einzahlungen in das Eigenkapital erforderlich. Durch den im Geschäftsjahr 2021 erzielten Jahresüberschuss von 47.342,90 € und den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr weist der Zweckverband Bauhof Reichenbach-Hochdorf zum 31. Dezember 2021 ein positives Eigenkapital von 171.390,08 € aus.

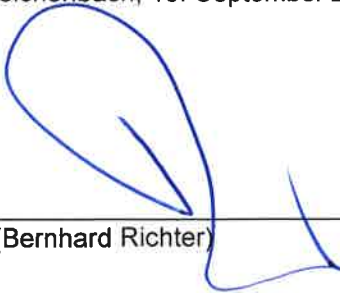
Seit dem 01. Januar 2021 wird im Betrieb gewerblicher Art wieder der Umsatzsteuersatz von 19% angewandt. Die Neuregelungen des § 2b UStG sind auch ab dem 01. Januar 2023 nicht auf den Bauhof anzuwenden, so dass insoweit auch zukünftig auf die nicht-gewerblichen Leistungen des Bauhofs (Leistungen im Hoheitsbereich der Gemeinden) keine Umsatzsteuer zu erheben ist. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25. Juli 2022 Stellung zur Wettbewerbsrelevanz bei der Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts genommen. Demnach können größere Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG ausgeschlossen werden, wenn nach dem Kommunalrecht des jeweiligen Landes eine umfassende Übertragung der Aufgaben eines kommunalen Bauhofs auf Private mit befreiender Wirkung ausgeschlossen ist und Private in dem entsprechenden Bereich durch Auftragsvergaben einer Kommune nur einzelne, ausgewählte Leistungen auf vertraglicher Grundlage, nicht aber das „Gesamtpaket“ der Aufgaben erbringen können. Eine Überprüfung der landesspezifischen Regelungen des Kommunalrechts durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat ergeben, dass mit Blick darauf, dass Bauhöfe Hilfsbetriebe im Sinne von § 102 Absatz 4 Nummer 3 Gemeindeordnung sind, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, auch in Baden-Württemberg eine Übertragung sämtlicher Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf einen Privaten rechtlich ausgeschlossen ist. Demgemäß kann die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich auch ab Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen von einer Umsatzbesteuerung ausgenommen werden.

Die Aufgaben des Zweckverbands umfassen die Bereithaltung, die Ausstattung und den Betrieb des kommunalen Bauhofes, einschließlich des Räum- und Streudienstes, der Wasserversorgung, der Nahwärmeversorgung sowie der Landschafts- und Grünpflege für die Gemeinden Reichenbach und Hochdorf. Die Gemeinden Reichenbach und Hochdorf arbeiten zusammen mit der Leitung des Zweckverbands an der weiteren Verbesserung der vom Zweckverband erbrachten Leistungen.

Die gegenwärtig hohen Inflationsraten, und insbesondere die massiv steigenden Energiepreise, werden sich auf die Ertragslage des Zweckverbands auswirken. Ferner wirkt sich besonders im Jahr 2022 der hohe Krankenstand infolge von Corona-Infektionen bei den Mitarbeitern des Bauhofs negativ auf das Ergebnis des Bauhofs aus. Viele Leistungen können nicht oder nur verspätet erbracht werden oder müssen durch Fremdfirmen ausgeführt werden.

Zielsetzung ist es im Jahr 2022 den Verlust so gering wie möglich zu halten und in den Jahren 2023 ff. ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

73262 Reichenbach, 16. September 2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop followed by a few trailing strokes.

---

(Bernhard Richter)

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**



31.12.2021  
€31.12.2020  
€**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BILANZPOSTEN****AKTIVA****A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände****1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

EDV - Software		<u>6.837,00</u>	<u>1.886,00</u>
----------------	--	-----------------	-----------------

## Entwicklung:

Buchwert per	01.01.2021	1.886,00	6.185,00
+ Zugänge		7.454,32	0,00
= Zwischensumme		<u>9.340,32</u>	<u>6.185,00</u>
- Abschreibungen		2.503,32	4.299,00
= Buchwert per	31.12.2021	<u>6.837,00</u>	<u>1.886,00</u>

## Zugänge:

ARES Server Gerätelizenzen	5.977,05
ARES Server Lizenzen BPS	1.477,27
Summe der Zugänge	<u>7.454,32</u>

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€

**II. Sachanlagen****1. andere Anlagen, Betriebs-  
und Geschäftsausstattung**

Zusammensetzung:

Fuhrpark	230.479,00	289.203,00
Werkzeuge	84.430,00	41.668,00
Büroeinrichtung	1,00	1,00
Geringwertige Anlagegüter (Sammelposten)	0,00	3.059,00
Einbauten in fremde Grundstücke	6.085,00	6.742,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.456,00	3.938,00
	325.451,00	344.611,00

Erläuterungen:

**Fuhrpark**

Entwicklung:

Buchwert per	01.01.2021	289.203,00	317.109,00
+ Zugänge		4.940,97	36.499,24
- Abgänge (Netto)		0,00	0,00
= Zwischensumme		294.143,97	353.608,24
- Abschreibungen		63.664,97	64.405,24
= Buchwert per	31.12.2021	230.479,00	289.203,00

Zugänge:

Stema Multitransporter Kippbar MU. T	2.739,30
Humbaur Anhänger mit Abspannhaken	2.201,67
Summe der Zugänge	4.940,97

Abgang:

Mercedese-Benz LKW ES-EP 6027

		31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b>Werkzeuge</b>			
Entwicklung:			
Buchwert per	01.01.2021	41.668,00	36.857,00
+ Zugänge		53.968,78	14.350,33
- Abgänge (Netto)		2,00	0,00
= Zwischensumme		<u>95.634,78</u>	<u>51.207,33</u>
- Abschreibungen		11.204,78	9.539,33
= Buchwert per	31.12.2021	<u><u>84.430,00</u></u>	<u><u>41.668,00</u></u>

## Zugänge:

Generator Honda Pramac ES50000 SHHPI+AVR	1.290,80
STIHL GTA	1.089,45
Anbaugerät für Unimog Winterdienst	48.563,32
Bertolini BT 141 Balkenmäher	3.025,21
Summe der Zugänge	<u><u>53.968,78</u></u>

## Abgänge:

Balkenmäher  
Kompressor Atlas-Copco  
Stihl Blasgerät

**Büroeinrichtung**

Der Ausweis erfolgt mit dem Erinnerungswert der noch vorhandenen Anlagegüter.

**Geringwertige Anlagegüter (Sammelposten)**

## Entwicklung:

Buchwert per	01.01.2021	3.049,00	8.541,00
- Abschreibungen		3.059,00	5.482,00
= Buchwert per	31.12.2021	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>3.059,00</u></u>

Der Ausweis betrifft die Zugänge an beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als 150 € betragen, 1.000 € jedoch nicht übersteigen.

Diese Wirtschaftsgüter werden nach dem Unternehmensteuerreformgesetz ab 2008 in jahrgangsbezogenen Sammelposten ausgewiesen, die über die Dauer von 5 Jahren gleichmäßig gewinnmindernd aufgelöst werden.

		31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b>Einbauten in fremde Gebäude</b>			
Entwicklung:			
Buchwert per	01.01.2021	6.742,00	7.399,00
- Abschreibungen		657,00	657,00
= Buchwert per	31.12.2021	6.085,00	6.742,00

Die am Mietobjekt vorgenommenen Ein- und Umbauten dienen unmittelbar den betrieblichen Zwecken des Unternehmens, da sie eine unmittelbare sachliche Beziehung zum Betrieb aufweisen. Diese Aufwendungen sind deshalb als materielles Wirtschaftsgut dem Anlagevermögen zuzurechnen und gesondert abzuschreiben.

Die Nutzungsdauer der vorgenommenen Baumaßnahme wird mit 10 Jahren angesetzt.

#### **Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Entwicklung:			
Buchwert per	01.01.2021	3.938,00	3.946,00
+ Zugänge		2.219,78	2.134,73
= Zwischensumme		6.157,78	6.080,73
- Abschreibungen		1.701,78	2.142,73
= Buchwert per	31.12.2021	4.456,00	3.938,00
Zugang:			
	Tablet PC Portus	2.219,78	

## **B. Umlaufvermögen**

### **I. Vorräte**

Das Vorratsvermögen wurde von unserem Auftraggeber zum Bilanzstichtag körperlich aufgenommen und bewertet.

Die Inventur- und Bewertungsliste wurde uns im Original vorgelegt.

Feststellungen, die der Ordnungsmäßigkeit entgegenstehen und zu einer anderen Beurteilung geführt hätten, haben wir dabei nicht getroffen.

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b>1. <u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u></b>		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>66.243,74</u>	<u>63.494,85</u>
<b>2. <u>fertige Erzeugnisse und Waren</u></b>		
Heizölbestand	<u>2.099,39</u>	<u>2.802,96</u>
<b>II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u></b>		
<b>1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u></b>		
Debitoren ohne Kontokorrent	<u>385.965,69</u>	<u>304.057,28</u>
<p>Die Personenkonten des Debitoren-Kontokorrents wurden mittels EDV erstellt.</p> <p>Die Summen- und Saldenliste wird durch eine Offene-Posten-Liste ergänzt.</p> <p>Eine namentliche Saldenliste zum Bilanzstichtag befindet sich bei den Buchführungsunterlagen.</p>		
<b>2. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u></b>		
Übrige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>3.480,32</u>
<b>III. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u></b>		
Zusammensetzung:		
Kasse	281,87	76,15
Südwestbank 633337 005	15.722,81	16.000,00
	<u>16.004,68</u>	<u>16.076,15</u>

Die Bareinnahmen und Barausgaben sind im Kassenbuch einzeln verzeichnet. Der so ermittelte Kassenbestand stimmt mit dem Bilanzansatz überein.

Der ausgewiesene Guthabensaldo stimmt - unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen - mit dem Rechnungsabschluss des Instituts zum Bilanzstichtag überein.

---

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.512,58</u>	<u>1.423,58</u>
<p>Zum Bilanzstichtag waren Vorauszahlungen auf Kfz-Steuer zum Zwecke der Periodenabgrenzung als Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen.</p>		
<b><u>SUMME AKTIVA</u></b>	<u>804.114,08</u>	<u>737.832,14</u>

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b><u>PASSIVA</u></b>		
<b>A. <u>Eigenkapital</u></b>		
<b>I. <u>Gewinnvortrag</u></b>		
Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>124.047,18</u>	<u>59.764,33</u>
<b>II. <u>Jahresüberschuss</u></b>		
Gewinn	<u>47.342,90</u>	<u>64.302,85</u>
<b><u>Summe Eigenkapital</u></b>	<u>171.390,08</u>	<u>124.067,18</u>
<b>B. <u>Rückstellungen</u></b>		
<b>1. <u>sonstige Rückstellungen</u></b>		
Übrige Rückstellungen	<u>56.635,67</u>	<u>45.915,29</u>
<b>C. <u>Verbindlichkeiten</u></b>		
<b>1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u></b>		
Zusammensetzung:		
KSK Esslingen-Nürtingen 100381 753	160.814,42	79.340,20
Darlehen KSK 6010508 929	8.554,60	15.435,40
Darlehen KSK 6010523 038	6.244,60	12.495,40
Darlehen KSK 6010530 296	31.236,50	56.238,50
Darlehen KSK 6010464 063	0,00	2.037,55
Darlehen KSK 6010591 448	25.000,00	35.000,00
Darlehen KSK 6010464 094	103.576,00	135.448,00
Darlehen KSK 6010716 278	58.437,50	69.062,50
	<u>393.863,62</u>	<u>405.057,55</u>

31.12.2021      31.12.2020  
€                      €

Die ausgewiesenen Schuldposten der Bankkonten stimmen - unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen - mit den Rechnungsabschlüssen der Institute zum Bilanzstichtag überein.

Bezeichnung	Stand 01.01.	Zugang lfd. Jahr	Tilgung	Stand 31.12.
	€	€	€	€
Geschäftskonto Kontokorrent KSK 100381 753	79.340,20	81.474,22	0,00	160.814,42
Darlehen				
KSK 6010508 929	15.435,40	0,00	6.880,80	8.554,60
KSK 6010523 038	12.495,40	0,00	6.250,80	6.244,60
KSK 6010530 296	56.238,50	0,00	25.002,00	31.236,50
KSK 6010464 063	2.037,55	0,00	2.037,55	0,00
KSK 6010591 448	35.000,00	0,00	10.000,00	25.000,00
KSK 6010464 094	135.448,00	0,00	31.872,00	103.576,00
KSK 6010716278	69.062,50	0,00	10.625,00	58.437,50
	<u>405.057,55</u>	<u>81.474,22</u>	<u>92.668,15</u>	<u>393.863,62</u>

## 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren ohne Kontokorrent	<u>153.154,21</u>	<u>127.703,38</u>
------------------------------	-------------------	-------------------

Das Kreditorenkontokorrent wurde mit Hilfe der EDV geführt.

Die Summen- und Saldenliste wird durch eine Offene-Posten-Liste ergänzt.

Eine namentliche Aufstellung befindet sich bei den Buchführungsunterlagen.

## 3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	13.525,68	17.696,00
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	3.480,32
Verbindlichkeiten gegenüber der Berufsgenossenschaft	958,17	800,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	14.190,78	13.112,42
Übrige Verbindlichkeiten	395,87	0,00
	<u>29.070,50</u>	<u>35.088,74</u>



31.12.2021  
€

31.12.2020  
€

Erläuterungen:

**Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer**

Aus der erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnung ergaben sich die Abführungsverpflichtungen für Lohn- und Kirchenlohnsteuer in Höhe der ausgewiesenen Beträge.

**Verbindlichkeiten Berufsgenossenschaft**

Die ausgewiesene Verbindlichkeit stimmt mit dem Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorliegenden Bescheid überein.

**Umsatzsteuer laufendes Jahr**

Die bilanzierte Umsatzsteuerschuld stimmt mit dem Ergebnis der gesonderten Umsatzsteuerberechnung überein.

**SUMME PASSIVA**

804.114,08

737.832,14

31.12.2021  
€31.12.2020  
€**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUST-****RECHNUNG VOM 01.01.2021 BIS 31.12.2021****1. Umsatzerlöse**

Zusammensetzung:

Umsatzerlöse Bauhof steuerfrei	1.636.438,42	1.580.060,93
Erlöse Wasserversorgung 19% / 16% USt	519.558,58	533.619,42
Erlöse Bauhof 19% / 16% USt	0,00	47.510,38
	<u>2.155.997,00</u>	<u>2.161.190,73</u>

**2. sonstige betriebliche Erträge****- übrige sonstige betriebliche Erträge**

Zusammensetzung:

Sonstige betriebliche Erträge	0,00	4.002,86
Versicherungsentschädigungen	767,28	1.148,02
	<u>767,28</u>	<u>5.150,88</u>

**3. Materialaufwand**

Im Einzelnen:

**- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

Zusammensetzung:

Material - Direktverbrauch	194.047,88-	229.746,08-
Erhaltene Skonti	18.378,45	2.987,52
Erhaltene Skonti 19% VSt	1.326,63	1.231,88
Bestandsveränderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/Waren	2.045,32	6.820,27-
	<u>172.297,48-</u>	<u>232.346,95-</u>

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b><u>- Aufwendungen für bezogene Leistungen</u></b>		
Zusammensetzung:		
Fremdleistungen Leihgeräte	218.759,51-	186.378,37-
Dienst- und Fremdleistungen - Leihgeräte	12.198,89-	27.945,57-
Dienst- und Fremdleistungen - Deponie	9.537,21-	27.180,97-
Dienst- und Fremdleistungen - Müll Stuber	18.531,14-	11.513,66-
	<u>259.026,75-</u>	<u>253.018,57-</u>

**4. Personalaufwand**

Im Einzelnen:

**- Löhne und Gehälter**

Löhne und Gehälter	<u>890.487,40-</u>	<u>880.020,85-</u>
--------------------	--------------------	--------------------

**- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**

Zusammensetzung:

Gesetzliche soziale Aufwendungen	138.551,16-	128.308,02-
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	5.656,11-	6.284,31-
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	1.425,12-	1.078,53-
Beihilfe ZVK-Umlage Arbeiter	72.358,41-	69.912,31-
	<u>217.990,80-</u>	<u>205.583,17-</u>

**5. Abschreibungen****- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

Zusammensetzung:

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.503,32-	4.299,00-
Abschreibungen auf Sachanlagen	77.228,53-	76.744,30-
Sofortabschreibungen geringwertiger Anlagegüter	8.876,65-	1.662,40-
Abschreibungen auf den Sammelposten Anlagegüter	3.059,00-	5.482,00-
	<u>91.667,50-</u>	<u>88.187,70-</u>



	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b><u>- Fahrzeugkosten</u></b>		
Zusammensetzung:		
Kfz-Versicherungen	13.987,13-	13.929,06-
Laufende Kfz-Betriebskosten	85.164,65-	82.288,32-
	<u>99.151,78-</u>	<u>96.217,38-</u>
 <b><u>- Werbe- und Reisekosten</u></b>		
Zusammensetzung:		
Reisekosten Arbeitnehmer	35,35-	0,00
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	35,00-	164,85-
	<u>70,35-</u>	<u>164,85-</u>
 <b><u>- verschiedene betriebliche Kosten</u></b>		
Zusammensetzung:		
Fremdleistungen /Fremdarbeiten	84.259,21-	67.067,84-
Telefon	6.710,05-	6.057,19-
Fortbildungskosten	6.708,55-	5.450,12-
Abschlusskosten	10.000,00-	9.460,79-
Buchführungskosten	18.725,84-	17.729,98-
Mieten für Einrichtungen (bewegliche Wirtschaftsgüter)	118,37-	112,41-
Mietleasing Bürogegenstände	2.381,42-	2.620,17-
Betriebs- /Verbrauchsstoffe / Werkzeuge	18.936,96-	11.792,99-
Sonstiger Betriebsbedarf	4.256,68-	1.580,69-
Arbeitskleidung	11.816,75-	7.509,09-
Nebenkosten des Geldverkehrs	168,78-	223,02-
Aufwandsentschädigung für Vorstand und Verband	3.850,00-	4.075,00-
Übrige betriebliche Aufwendungen	23.682,06-	27.120,69-
	<u>191.614,67-</u>	<u>160.799,98-</u>
 <b><u>- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens</u></b>		
Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	<u>2,00-</u>	<u>0,00-</u>

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b><u>- Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Ge- genständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen</u></b>		
Forderungsverluste	<u>5.607,67-</u>	<u>0,00</u>
<b><u>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u></b>		
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	<u>10.353,82-</u>	<u>10.838,92-</u>
<b><u>8. Ergebnis nach Steuern</u></b>	<u>50.828,64</u>	<u>67.547,60</u>
<p>Im Ergebnis nach Steuern wurden die im Gliederungsschema des § 275 Abs. 2 HGB auszuweisenden Erträge und Aufwendungen zusammengefasst.</p>		
<b><u>9. sonstige Steuern</u></b>		
Zusammensetzung:		
Kfz-Steuer	3.486,00-	3.244,75-
Steuererstattungen Vorjahre für sonstige Steuern	0,26	0,00
	<u>3.485,74-</u>	<u>3.244,75-</u>
<b><u>10. Jahresüberschuss</u></b>	<u>47.342,90</u>	<u>64.302,85</u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: Juli 2017)



DENNENMOSER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplatz 17-19 · 73249 Wernau

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Kanzlei DENNENMOSER + PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Auftragnehmer sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 363 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Auftragnehmer angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Auftragnehmer haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Hat der Auftragnehmer die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

## 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber

ist verpflichtet, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Anündigung gewünscht werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Auftragnehmers (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht -wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Auftragnehmer beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigter Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder -bei einheitlicher Schadensfolge- aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- (2) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 1 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch ferner gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch -soweit nicht ausdrücklich anders geregelt- unberührt.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit es sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zur vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Einer Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform zulässig.

## 8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Auftragnehmers stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Auftragnehmer einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann -wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt- von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auszuhandeln ist.

- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.

## 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: Juli 2017)



DENNENMOSER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplatz 17-19 · 73249 Wernau

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Kanzlei DENNENMOSER + PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Auftragnehmer sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihm schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 363 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Auftragnehmer angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Auftragnehmer haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Hat der Auftragnehmer die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

## 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber

ist verpflichtet, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Auftragnehmers (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht -wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Auftragnehmer beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Auftraggebers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder -bei einheitlicher Schadensfolge- aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- (2) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 1 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch ferner gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch -soweit nicht ausdrücklich anders geregelt- unberührt.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit es sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zur vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Einer Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform zulässig.

## 8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Auftragnehmers stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Auftragnehmer einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann –wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt– von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auszuhandeln ist.

- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.

## 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

- (4) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.